

# **SATZUNG**

der Ortsgemeinde Seck über den Schutz des Ortsbildes

vom 28. September 1981

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02. September 1981 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21. Dezember 1978 (GVBl. 1978 S. 770, 1979 S. 22 – Bs 2020–1) in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 der Landesbauordnung für Rheinland – Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. 1974 S. 53) die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 21. September 1981 hiermit bekannt gemacht wird.

## **§ 1**

### **Schutz des Ortsbildes**

- (1) Zum Schutz des Ortsbildes sind die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sowie Baulücken und sonstige unbebaute Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Flächen sind so instand zu halten, dass sie nicht in einen verwahrlosten Zustand geraten. Zu diesem Zweck sind sie insbesondere von Abfall, sonstigem Unrat, Schrottfahrzeugen bzw. endgültig stillgelegten Fahrzeugen, Gerümpel und Unkraut freizuhalten.
- (3) Grünflächen sind regelmäßig abzumähen. Hecken, Büsche und Bäume sind so zu beschneiden, dass keine Äste und Zweige auf Bürgersteige und öffentliche Verkehrsflächen überhängen.
- (4) Verschmutzungen der Bürgersteige durch Bestellen bzw. Bearbeiten von Gärten und unbebauten Grundstücken, ebenso Beschädigungen der Straßennebenanlagen durch Bauarbeiten auf dem Grundstück sind zu unterlassen. Entstehende Schäden werden zu Lasten des Grundstückseigentümers beseitigt.

## **§ 2**

### **Verpflichtung**

Die Verpflichtung nach § 1 hat der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte und sonstige am Grundstück Berechtigte.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 1 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- €<sup>1</sup> geahndet werden. (§ 24 Abs. 5 GemO). Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 02. Jan. 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Okt. 1978 (BGBl. I. S. 1645) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
  
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Ordnungswidrigkeit nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

### **§ 4 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes für Rheinland – Pfalz in der Fassung vom 01. Aug. 1981 (GVBl. S. 180).

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seck, den 28. September 1981

gez. André  
Ortsbürgermeister

---

<sup>1</sup> Geändert durch Satzung zur Anpassung an den EURO vom 02.11.2001